



Preisbulletin 2016

Produktzentrum Destillate

Richtpreise für Brennkirschen, -zwetschgen und -pflaumen franko Brennerei Ernte 2016

Das Produktzentrum Destillate hat an der Sitzung vom 12. Januar 2016 einstimmig folgende Richtpreise für Brennkirschen, -zwetschgen und -pflaumen franko Brennerei, mit Brix-Angaben, beschlossen:

Richtpreise franko*Brennerei	Brennkirschen ≥ 18° Brix [Fr./kg]	Brennzwetschgen und -pflaumen ≥ 16° Brix [Fr./kg]
Suisse Garantie	1.09	0.66
Konventionell	0.73	0.46

* geliefert in eigenen Fässern.

Abzüge werden gemacht für:

- Lieferung von Kleinmengen
- Brennkirschen < 18 Brix
- Brennzwetschgen und -pflaumen < 16 Brix und für Tafelzwetschgen

Beiträge an den Fonds für Brennfrüchte und Destillate

Gemäss Beschluss vom PZ Destillate werden die Brennobstbeiträge für den Fonds für Brennfrüchte und Destillate für die Fachorganisationen Produktion und Verarbeitung wie folgt eingezogen :

Beiträge	Brenner [Fr./kg]	Produzenten [Fr./kg]
Brennkirschen, -zwetschgen, -pflaumen, -aprikosen, und Brenn-Williamsbirnen	0.01	0.01
Brennäpfel, übrige Brennbirnen und übrige Brennfrüchte z.B. (exkl. Wein, Trauben und Traubentrester)	0.005	0.005

**Qualität**

Dieser Preis gilt nur für Brennfrüchte, welche den Qualitätsvorschriften entsprechen; nicht entsprechende Posten sind im Sinne der Qualitätsförderung zurückzuweisen. (⇒ für mehr Information siehe nachfolgende Auszüge aus den Normen und Vorschriften).

Auszug aus den Normen und Vorschriften für Kirschen 4.2 / Ausgabe 2009**Brennkirschen**

Ohne Stiel gepflückte und vollständig ausgereifte Ware. Sauber, frei von Stielen, Blättern und Zweigteilen. Teilweise aufgesprungene oder anderweitig beschädigte Kirschen sind zugelassen, sofern sie weder in Gärung noch angefault sind.

Eigentlicher Ausschuss von Tafel- und Konservenkirschen (deklassierte) sind keine vollwertigen Brennkirschen.

Stark madige, angefaulte und faule Früchte müssen selbst als Brennkirschen zurückgewiesen werden. Dem Handel bleibt es überlassen, nach Sorten getrennte Anlieferung zu verlangen.

Verpackung und Aufmachung

Nur sauberes Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.

Auszug aus den Normen und Vorschriften für Zwetschgen und Pflaumen 4.3 / Ausgabe 2009**3 Besondere Anforderungen****Brennzwetschgen**

Vollständig ausgereift, frei von Blättern, Zweigbestandteilen, usw.

Auszuscheiden sind:

Unreife, angefaulte, schimmelige und wurmstichige Früchte.

6 Verpackungen und Aufmachung**Brennzwetschgen**

Nur sauberes Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.

Zug, 04. Februar 2016